



An das Bundesministerium für Bildung

Per E-Mail an: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, 23.10.2025

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs zum Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots (5/SN-44/ME)

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs freuen wir uns, eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf (**5/SN-44/ME**) abzugeben. Da das Vorhaben darauf abzielt, den Druck auf junge Menschen, auch im Sinne des Schutzes vor psychischer Gewalt, hintanzuhalten, weisen wir als Kinder- und Jugendanwaltschaften darauf hin, den Diskurs besonnen zu führen. Eine intensive und hitzig geführte Auseinandersetzung kann zu erhöhtem Druck auf junge Mädchen in und außerhalb des schulischen Kontexts führen. Polarisierende Diskussionen zum Kopftuchverbot können den Mädchen zum Nachteil gereichen.

Wir begrüßen Initiativen zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen des Gesetzesvorhabens, insbesondere in den Erläuterungen, sichtbar werden, und merken dennoch an, dass das Gesetzesvorhaben kinderrechtlich und grundrechtlich kritisch zu beleuchten ist. Die Diskussion um ein gesetzlich verankertes Kopftuchverbot an Schulen ist hochkomplex und berührt fundamentale Grund- und Kinderrechte. Sie bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Kindeswohl, Gleichstellung, Elternrechten und Bildungsrechten. Vor diesem Hintergrund ist eine ausgewogene Auseinandersetzung notwendig, die alle betroffenen Rechtsgüter und gesellschaftlichen Realitäten berücksichtigt.

I. Ad Partizipationsrechte:

Seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaften stellt sich die Frage, inwieweit im vorliegenden Gesetzwerdungsprozess junge Menschen im Sinne des Rechtes auf Partizipation ihre Meinungen einbringen konnten. Hierbei möchten wir zunächst darauf hinweisen, dass die Beteiligung und Berücksichtigung der Meinung eines Kindes gemäß Artikel 4 BVG Kinderrechte bei allen Kinder und Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten zu gewährleisten ist.¹ Auch Artikel 12 iVm Artikel 14 Absatz 2 KRK normieren, dass der alters- und reifegemäße Kindeswille konsultativ zu berücksichtigen und die autonome Religionsfreiheit des Kindes wo weit wie möglich zu stärken ist.² Insbesondere bei einem Gesetz, das die Selbstbestimmung junger Menschen in den Vordergrund stellt, weisen die Kinder- und Jugendanwaltschaften auf die **fehlende Einbindung junger Menschen** und damit die nicht umfassende Gewährleistung ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte **kritisch hin**.

¹ Siehe *Czech/Fuchs/Pabel/Weber*, Wirkung und Potenzial des BVG über die Rechte von Kindern, BKA Wien, 2025, 165ff.

² Siehe *Schmahl*, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen² (2017), Artikel 14 Rz 7ff.

II. Abwägung zum Kopftuchverbot:

- **Mögliche Argumente für ein Kopftuchverbot**

Schutzfunktion des Staates gegenüber minderjährigen Mädchen: Gewaltschutz und Schutz vor familiärem Druck ist eine kinderrechtliche Verpflichtung. Ein Kopftuchverbot könnte Mädchen, die es nicht freiwillig tragen, eine Möglichkeit bieten, sich familiären oder gesellschaftlichen Zwängen zu entziehen. Die Schule würde so zu einem geschützten Raum werden, in dem sie sich ohne Angst vor Sanktionen durch Familie oder Community entfalten können.

Stärkung der Selbstbestimmung junger Mädchen: In einigen kulturellen Kontexten gilt das Kopftuch als Ausdruck patriarchaler Rollenvorstellungen, Sexualisierung und Unterdrückung der Frau. Ein Verbot könnte daher als Maßnahme zur Förderung der Gleichstellung und zur Prävention geschlechtsspezifischer Diskriminierung verstanden werden.

Schutz vor ideologischer Beeinflussung durch Influencer oder Peer Druck: Der zunehmende Einfluss religiöser oder ideologisch geprägter Influencer birgt die Gefahr der Radikalisierung und Verunsicherung. Ein Verbot könnte präventiv wirken und Kinder vor ideologisch aufgeladenem Gruppenzwang bzw. sogar extremistischer Entwicklung schützen.

- **Mögliche Argumente gegen ein Kopftuchverbot**

Religionsfreiheit: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat in VfSlg. 20.435/2020 klargestellt, dass das Tragen eines Kopftuchs vielfältige Bedeutungen hat – religiös, kulturell oder identitätsstiftend. Ungeklärt ist, wer bei dieser Mehrdeutigkeit die Interpretationshoheit hat bzw. ist bedenklich, daraus ein generelles Verbot abzuleiten und den Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit unter dem Aspekt des Kinderschutzes und der Anti-Diskriminierung zu argumentieren. Der VfGH betont, dass diese unterschiedlichen Bedeutungen des Kopftuchs keinen Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen: Es ist dem VfGH aber gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt, sich bei mehreren Möglichkeiten der Deutung eines religiösen oder weltanschaulichen Symbols eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen und diese seiner grundrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhandenseins solcher Symbole in staatlichen Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.

Diskriminierung und Ungleichbehandlung: Die Einschränkung betrifft ausschließlich muslimische Mädchen – andere religiöse Symbole bleiben erlaubt. Dies könnte einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG bzw ebenfalls Artikel 2 KRK) darstellen und gesellschaftliche Ausgrenzung befördern.

Altersgrenze: Schülerinnen in der achten Schulstufe sind in der Regel bereits 14 Jahre alt – und damit gemäß § 5 RelKEG religionsmündig. Ein wie im Entwurf vorgesehenes Festlegen des Verbots nach Schulstufen widerspricht dieser Bestimmung und es ist davon auszugehen, dass dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen würde.

Gefahr der Rückzugsbewegung: Ein Verbot könnte Familien veranlassen, ihre Kinder in den häuslichen Unterricht zu nehmen, wodurch der Kontakt zu Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendhilfe verloren geht. Ähnliche Entwicklungen wurden bereits in der Zeit der COVID-19-Pandemie beobachtet. Dies würde das Gegenteil des angestrebten Schutzes bewirken.

- **Zwischenfazit:**

Die kinder- und verfassungsrechtlichen Grundlagen fordern ein Bildungssystem, das auf Offenheit, Toleranz und Humanität fußt. Das Verbot eines religiös oder kulturell geprägten Symbols ohne akute Gefährdungslage steht grundsätzlich in Spannung zu diesen Werten. Ein gesetzliches Kopftuchverbot an Schulen muss sorgfältig abgewogen werden und sollte zur Zielerreichung geeignet und das gelindeste Mittel sein. Jedenfalls sollten ergänzend zu gesetzlichen Zwangsmaßnahmen auch Maßnahmen gesetzt werden, die auf die Behebung des Zwangs (durch Familie, Community, Peers und Gesellschaft) und den Einfluss durch (extremistische) Influencer abzielen. Dies ist gerade in Bezug auf die geschlechts- und kulturbezogenen Diskriminierungsdynamiken von großer Bedeutung.

III. Ad § 43a Absatz 1:

Hier wird auf die **fehlende Definition der Begriffe „Entwicklung und Entfaltung“** im Kontext des Gesetzesvorhabens hingewiesen. Das Recht auf Entwicklung und Entfaltung ist in Artikel 6 KRK enthalten und zählt zu den Grundprinzipien der KRK. In Artikel 1 BVG Kinderrechte ist der Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sogar verfassungsrechtlich geschützt. Kinderrechtlich ist dabei von einem **ganzheitlichen Entwicklungsverständnis** auszugehen, das unter anderem in den Bildungszielen zu Artikel 29 KRK³ und auch in Artikel 14 KRK zur Gewissens- und Religionsfreiheit zu finden ist.⁴ Entwicklung und Entfaltung ist ein breiter, kinderrechtlicher Begriff, der jedoch auch an keiner anderen Stelle des SchUG definiert wird. Der geplante § 43a geht zwar in Satz 1 auf das Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung ein, bietet aber auch in den Erläuterungen keine näheren Erklärungen, was mit diesen Begriffen im Sinne des Gesetzes beschrieben werden soll.⁵ In diesem Sinne bleibt die unmittelbare Verbindung mit dem Kopftuchverbot, insbesondere ohne eine allgemeine Definition von Entwicklung und Entfaltung bzw. entsprechenden Ausführungen, aus kinderrechtlicher Sicht ungeklärt. Dabei soll auch auf den mehrdeutigen Titel verwiesen werden, der aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften ein zu enges Verständnis des Rechts auf Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten darstellt.

IV. Ad § 43a Absatz 2:

Aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs sollte auch der in Abs 2 geschilderte Vollzug nochmals genauer betrachtet werden. Ziel des Gesetzes ist es, insbesondere den psychischen Druck auf junge Mädchen hintanzuhalten. Dennoch sind einerseits Rollenkonflikte der Lehrkräfte und andererseits Loyalitätskonflikte zu den Erziehungspersonen absehbar. Im Zusammenhang mit dem Gespräch mit der Schulleitung empfehlen wir eindringlich, den betroffenen Mädchen **altersgerechte Informations- und**

³ Artikel 29 Absatz 1 lit. a) gibt als Bildungsziel an „*die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen*“.

⁴ Artikel 14 Absatz 2 Absatz 2 normiert „*die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten*“.

⁵ Siehe Erläuterungen zu § 43a Absatz 1.

Beratungsangebote zu vermitteln und ihnen entsprechende Unterstützung zu ermöglichen. Wir empfehlen, hierbei auch das Hinzuziehen einer **durch das Kind gewählten Vertrauensperson** zu dem bei wiederholtem Verstoß vorgesehenen Klärungsgespräch zu ermöglichen sowie eine Einbindung der Schulsozialarbeit.

Zudem ist festzuhalten, dass die **Pflicht zur Einhaltung** des Gesetzes – mit Ausnahme der Strafzahlungen – auf die Schülerinnen fokussiert ist. Dies entspricht dem Ziel der Entlastung junger Mädchen nur bedingt. Auch in dieser Hinsicht bleibt im aktuellen Gesetzesentwurf eine zentrale Frage offen: Wie kann das Spannungsfeld zwischen der Stärkung der Mädchen und dem Druck durch Erziehungsberechtigte bzw Peers gelingen? Als Kinder- und Jugendanwaltschaften betonen wir, dass die Sanktionen sich ausschließlich auf die Personen fokussieren sollten, die einer bestmöglichen Entwicklung zuwiderhandeln. Die notwendigen Strukturen für die **Stärkung der Selbstständigkeit junger Mädchen** müssen sichergestellt werden.

Zusätzlich möchten wir verstärkt darauf hinweisen, dass bei einer Änderung der Gesetzeslage primär darauf geachtet werden muss, die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung von Mädchen bzw allen jungen Menschen zu fördern. In diesem Sinne betonen wir die Notwendigkeit der **Stärkung und Erweiterung von Angeboten** für Kinder und Jugendliche zu Themen der Selbstbestimmung und des Gewaltschutzes.

Als Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs empfehlen wir in diesem Sinne,

- die Mitbestimmung von jungen Menschen in Gesetzwerdungsprozessen zu stärken und empfehlen eindringlich, junge Menschen einzubinden, sofern die Umsetzung des Gesetzesvorhabens geplant wird;
- eine Einarbeitung der Definition des Begriffs „bestmögliche Entwicklung und Entfaltung“ in einer eigenen Gesetzesbestimmung oder in klarer Trennung vom geplanten Kopftuchverbot sowie die Umbenennung der Bestimmung;
- die Stärkung der eigenständigen Rechte junger Mädchen durch niederschwellige, altersgerechte Informations- und Beratungsangebote bzw den Anspruch auf Beiziehung einer eigenen Vertrauensperson und die klare Benennung der durch das Gesetz verpflichteten Personen sowie den Ausbau der Schulsozialarbeit und anderer schulischer Unterstützungssystemen;
- die Erweiterung der Bewusstseinsbildungsangebote für junge Menschen zur Stärkung ihrer Entwicklung und Entfaltung, wie bspw Investition in Elternbildung und Gewaltprävention, die Förderung kultureller Sensibilität im Schulbereich und die Stärkung der Religionskompetenz von Kindern und Jugendlichen.

Die österreichischen Kinder- und Jugendanwält*innen

